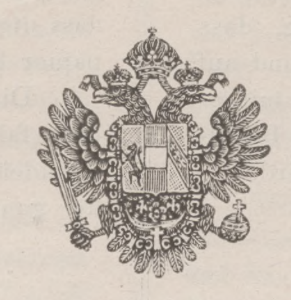


AMTSBLATT

des

k. und k. Kreiskommandos in Wierzbnik.

2. Jahrgang.

VI. Stück.—Ausgegeben und versendet am 1. April 1916.

67.

Personalien.

Dem Herrn k. u. k. Oberstleutnant d. R. Emil Mayer, Stellvertreter des Kreiskommandanten in Wierzbnik wurde der Titel und Charakter eines Obersten verliehen.

68.

Belobung.

Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement in Lublin hat dem Vizewachmeister Wilhelm **Grossberger** und dem Korporal Anton **Stanisław** des Gendarmeriepostens Tarczek für ihr initiatives Eingreifen und mutiges Verhalten bei der Festnahme dreier gefährlicher Banditen die belobende Anerkennung im Namen des Allerhöchsten Dienstes ausgesprochen.

69.

Armenspende.

Frau Amelie von Staszałek, Grossgutsbesitzerin von Łomno hat am 18. März l. J. zu meinen Händen 70 Kronen für die Armen gespendet.

Diesen Betrag habe ich dem Herrn Ludwik von Gorazdowski, Vizepräses des Kreishilfskomitées zur Verfügung dieses Komitées übergeben.

Ich spreche der edlen Spenderin meinen Dank aus und knüpfe daran die Hoffnung, dass dieses Beispiel viele Nachahmer finden und auf diese Weise der durch den Krieg so sehr mitgenommenen, obdachlosen und wirklich armen Bevölkerung dieses Krieges geholfen werden wird.

70.

Obligatorische Feuerversicherung.

Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement in Lublin hat mit Erlass Ad Nr. 11.950 vom 13. März 1916 befohlen zu verlautbaren, dass die Feuerversicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit in Warschau, welche ihre Tätigkeit im deutschen Okkupationsgebiete begonnen hat, die Bewilligung erhalten hat, auch im Bereiche des Militärgeneralgouvernements in Lublin ihre Tätigkeit fortzuführen.

Die Zentrale dieser Gesellschaft bleibt weiters in Warschau.

In Lublin wird eine Vertretung der Warschauer Zentrale gebildet werden.

Die Versicherungsprämien sind durch die Gemeindeämter in die Kreiskassa abzuführen, von welcher dieselben in die Kassa des Generalgouvernements resp. bis zur Errichtung einer solchen in die Kreiskassa in Lublin abgeführt werden, wo sie zur Verfügung der dortigen Vertretung der Zentrale stehen werden.

Nach der Ernennung der Verwaltungsbeamten für den hiesigen Kreis durch die Vertretung der Zentrale werden die Namen dieser Beamten im Amtsblatte verlautbart werden.

71.

Falsche Fünf-Rubelnoten.

Es ist das Vorkommen falscher Fünf-Rubelnoten in Russisch-Polen konstatiert worden.

Dieselben sind aus zwei dünnen Papierblättern zusammengeklebt, welche jedoch, wenn man sie zwischen zwei befeuchteten Fingern in entgegengesetzter Richtung andrückt, auseinandergehen. Die gefälschten Fünf-Rubelnoten kann man auch dadurch von den echten unterscheiden, dass die Wasserzeichen auf befeuchtetem Notenpapier hervortreten.

Die Bevölkerung wird vor Annahme solcher falschen Papiernoten gewarnt und den Gemeindeämtern wird befohlen, die Warnung in der ganzen Gemeinde gehörig zu verlautbaren.

72.

Aufnahme des Privatpostverkehres mit Deutschland und dem deutschen Okkupationsgebiet.

Mit der Zuschrift der k. u. k. Etappenpostdirektion vom 3. März 1916 Zl. 1427 wurde das k. u. k. Etappenposten- und Telegraphenamt in Wierzbnik verständigt, dass die Aufnahme des Privatpostverkehres mit Deutschland und deutschen Okkupationsgebiet Polens mit dem 5. März 1916 beabsichtigt wird.

Zulässig sind vorläufig nur nichtrekommandierte, offene Briefsendungen in deutscher Sprache und dienstliche rekommandierte Briefe.

Leitweg vorläufig ausschliesslich über Breslau.

Dies gibt das k. u. k. Kreiskommando in Wierzbnik zur allgemeinen Kenntnis.

73.

Massnahmen gegen feindselige Haltung der Bevölkerung.

Nachdem es—trotz aller bisherigen Belehrungen und trotz der ganzen Zutunlichkeit der gegenwärtigen Regierung an die Bevölkerung — noch immer sich ereignet, dass seitens einzelner Individuen unter der Bevölkerung Militärpersonen, Patrouillen und Posten angegriffen und durch Anschläge aller Art gefährlich bedroht werden, fordert hiemit das k. u. k. Kreiskommando in Wierzbnik der Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements in Lublin vom 3. März 1916 I. Präs. Nr. 2879 zufolge alle Gemeindeämter und die ganze Bevölkerung des Iłża'er Kreises zur Mitwirkung in der Verhinderung solcher Vorfälle und Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit auf. Hiebei

wird bedeutet, dass sowohl die Gemeindeämter wie auch die ganze Bevölkerung mit allen Mitteln selbst dafür Sorge zu tragen haben, dass gemeingefährliche Individuen nicht geduldet, sondern aufgegriffen und der gerichtlichen Ahndung zugeführt werden.

Es wird ferner eröffnet, dass in Zukunft in jedem Falle eines Angriffes auf Militärpersonen über jene ganze Gemeinde, in der sich der Vorfall erreignete, wo also der Aufenthalt eines solchen Verbrechers geduldet wurde, eine Geldstrafe (Kontribution) verhängt werden wird.

74.

Strafbestimmungen für boshafte Beschädigungen und Diebstähle an Befestigungsanlagen.

Der Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements in Lublin vom 28. Februar 1916 S. J. Nro. 8772/16 zufolge gibt hiemit das k. u. k. Kreiskommando in Wierzbnik zur allgemeinen Kenntnis, dass gegen Personen, die sich boshafter Beschädigungen an Befestigungsanlagen — inwiefern dieselben weiter belassen werden sollen — oder Diebstähle schuldig machen, unbedingt das strafgerichtliche Verfahren einzuleiten ist.

Hiebei wird auf den Punkt 1 der Standrechtsbestimmungen hingewiesen.

Gegen Personen, welche sich unbefugterweise in den Befestigungsanlagen — inwiefern dieselben weiter belassen werden sollen — aufhalten, wird das k. u. k. Kreiskommando in Wierzbnik im Sinne der Verordnung des k. u. k. Armeeoberkommandos vom 19. August 1915 Nro. 30 Vdgblatt Stück VII vorgehen.

Es wird hinzugefügt, dass in ganzen Iłżaer Kreise keine Befestigungsanlagen sich befinden und alle Schützengräben verschüttet und geebnet werden müssen.

75.

Neuer Bahntarif.

Mit dem 1. Feber 1916 tritt auf den Linien der k. u. k. Heeresbahn ein neuer Tarif betreffend die Beförderung von Zivilgütern, lebenden Tieren und Leichen in Kraft. — Durch diesen wird der Tarif vom 1. Juni 1915 nebst Nachtrag vom 6. September 1915 und Nachtrag II vom 5. Oktober 1915 aufgehoben.

Einzelne Exemplare des Tarifes sind in dem Verkaufsbüro „Rekord" Lublin, Kapucyńska 2 und bei den Auskunftstellen Krakau, Piotrków, Rzeszów und Lemberg zum Preise von K 1.20 per Stück käuflich.

76.

Durchführung der Akzisengesetze und Vorschriften.

Akzisenpflichtige Fabriken dürfen gegen vorherige ordnungsmässige Anmeldungen, nur mit Bewilligung des k. u. k. Kreiskommandos in Betrieb gesetzt werden.

Die derzeit nicht in Betriebe stehenden Fabriken und Erzeugungsstätten von akzisenpflichtigen Erzeugnissen (Brennereien, Siedereien, Hefefabriken, Raffinerien, Destilationen, Hülsen- und Zigarettenpapierfabriken) haben eventuelle Vorräte an fertigen Produkten dem Kreiskommando zu deklarieren.

Die Händler mit solchen Waren, die nur im banderolierten Zustande im Verkehr gesetzt werden dürfen, haben ihren gesammten, weder mit russischen noch mit sonst giltigen Banderollen versehenen Waren sofort nachbanderollieren lassen.

Zu diesem Behufe sind die vorhandenen Vorräte an den nicht banderolierten Waren sogleich schriftlich dem zuständigen nächstgelegenen Finanzwachkommando zu deklarieren, die entfallende Gebühr bei diesem Kommando gegen Quittung zu entrichten und die Banderollen unter Intervention der Finanzwache nach deren Weisungen auf die Waren anzubringen.

Gegen den, den Verzehrungssteuervorschriften zuwiderhandelden Personen wird die Strenge der obliegenden Gesetze angewendet.

77.

Viehverkehr im Okkupationsgebiet.

Ad M. G. G. Nr. 543 v. 21/I. 1916 wird angeordnet, dass, insofern nicht eine aus veterinär-polizeilichen Rücksichten angeordnete Sperrung einzelner Gemeinden entgegensteht, bei Einkäufen für Approvisionierungszwecke innerhalb des Okkupationsgebietes folgende Bestimmungen in Kraft treten.

Der Einkäufer muss von dem Kreiskommando, für dessen Bereich das Schlachtvieh beschafft werden soll, mit einem Einkaufszertifikat versehen sein, in welchem der Name des Einkäufers und die Zahl der anzukaufenden Tiere anzuführen sind.

Der Einkäufer hat dieses Zertifikat dem Kreiskommando, in dessen Gebiet er den Einkauf besorgen will, zur Vidierung vorzulegen.

Der Einkauf darf erst nach dieser Vidierung vorgenommen werden und ist beim Abtrieb des Viehes dem zuständigen Kreiskommando, aus dessen Bereich es abgetrieben wird, die Meldung zu erstatten.

Einkäufern, die im Bereiche des Kreises mit einem vom Kreiskommando nicht vidierten Einkaufszertifikat Vieh anzukaufen versuchen, ist die Einkaufsbewilligung abzunehmen und die betreffenden Personen dem Kreiskommando vorzuführen. Die vom Kreiskommando bereits erlassenen, marktpolizeilichen und auf die Evidenz des Viehstandes Bezug habenden Anordnungen verbleiben auch weiterhin bestehen.

Es ist strengstens darauf zu achten, dass mit der Viehausfuhr kein Missbrauch getrieben wird. Wahrnehmungen in dieser Hinsicht und Unzukömmlichkeiten, sind dem Kreiskommando sofort zu melden.

78.

Volksbücher im Verlage des Vereines „N. Peter Skarga".

Es wird die Aufmerksamkeit der Schulleitungen auf folgende im Verlage des Vereines „Towarzystwo im. ks. Piotra Skargi we Lwowie i Krakowie" erschienenen Bücher, die sich besonders für Schülerbibliotheken und als Schulprämien eignen, gelenkt:

1.] Barbara Zulińska: Anioł stróż, opowiadanie dla dzieci . . Preis 4 K.
2.] Częstochowa . . „ — „ 10 h.
3.] Juliusz Zaleski: Największy wróg ludzkości . „ — „ 20 h.
4.] J. I. Kraszewski: O pracy „ — „ 30 h.
5.] Tadeusz Zubrzycki: Z górnych chwil [Na polach Kirchholmu, Pod Częstochową, Odsiecz Wiednia] . . . „ — „ 10 h.
6.] Adam Krechowiecki: Święty jest [W trzechsetną rocznicę Ks. Piotra Skargi] . „ — „ 30 h.
7.] Dr. Mieczysław Gawlik: Św. Jan Kanty . . „ — „ 30 h.
8.] Władysław Bełza: Z chłopa król „ — „ 30 h.
9.] Dr. Mieczysław Gawlik: O powstaniu styczniowem 1863 roku „ — „ 30 h.

In Anbetracht dessen, dass die im Verlage des genannten Vereines herausgegebenen Bücher die Landbevölkerung in sittlicher Beziehung günstigen Einfluss ausüben, wird zugleich die Hochwürdige Geistlichkeit ersucht, sich mit der Verbreitung dieser Schriften in den Kirchensprengeln befassen zu wollen.

79.

Verkauf von Losen der österreichischen und ungarischen Klassenlotterie im Okkupationsgebiete.

Der Vertrieb von Losen der österreichischen und ungarischen Klassenlotterie wurde mit Erlass des k. u. k. Armeeoberkommandos vom 4. November 1915 Nr. 10997 im Okkupationsgebiete zugelassen.

Zur Errichtung von Verschleisstellen von Klassenlotterielosen ist eine seitens des k. u. k. Militärgeneralgouvernements zu erteilende Konzession erforderlich.

80.

Sensenverkauf.

I.

Nachsehend werden die Preise für russische Sensen, Marke „Vogel" der Firma Caspar Moser, Mattighofen, bekanntgegeben:

Österreichische Vogel-Sensen mit Dangel, 7-händig 100 Stück Kr. 128.

Französische Querschliff-Sensen mit Dangel, 7-händig per 100 Stück Kr. 128.

7½-händig per 100 Stück Kr. 136.

franko Wien Nordbahnhof, gegen Kassa mit 3% Skonto, zahlbar bei der Übernahme der Ware in Wien.

Gleichzeitig wird bekanntgegeben, dass die Fa. nur über ein kleines Quantum verfügt, welches sie nur in eine Hand abzugeben wünscht.

II.

Zum Bezuge von Sensen werden die Firmen: Sensenwerk Krenhof in Krenhof, Steiermark, Franz de Paul Schröckenfux, Rossleiten, Ob. Österr., Simon Redtenbacher Linz a./ Donau sowie Joh. Bammer & Co. Waidhofen a./ Ybbs, empfohlen.

Das Kreiskommando wird den Bezug der Sensen unterstützen.

81.

Ausfuhr von Superphosphat und Thomasmehl.

Der Bedarf an Superphosphat kann im Okkupationsgebiete bei der Fabrik in Rędziny bei Rudniki, die sofort ca 60—80 Waggon Superphosphate zu vergeben hat, gedeckt werden.

Petenten wollen sich dorthin direkt wenden. Kalisalz kann beim Kreiskommando in Wierzbnik bezogen werden.

82.

Hanfankauf.

Alle Jute- und Hanfabfälle: altes Seilwerk, Gurten, Plachen aus Hanf etc. werden vom Kreiskommando gekauft und wird bis zu 50 Hellern per kg gezahlt werden. Bei weiterer Entfernung können auch die Frachtauslagen bis zum Kreiskommando vergütet werden.

83.

Steckbrief.

Barbara Zgrzywa, eine Bettlerin aus Sielec, Gemeinde Chotel gebürtig, 67 Jahre alt, röm.-kath., hat nach wiederholter Vorbestrafung wegen Diebstahl abermals am 5. November 1915 zu Miernów dem Ludwik Władyka aus Miernów aus dessen unversperrten Kammer zwei Stück Oberhemden, zwei Stück Frauenunterröcke, eine Schürze, ein Tuch und eine Zwirnspule im Werte über 10 K. gestohlen.

Dieselbe hat unmittelbar nach Verübung des Diebstahls ihren Wohnsitz in Sielec verlassen und soll sich, ohne einen ständigen Aufenthaltsort zu haben, in der Umgebung umhertreiben und vom Betteln von Haus zu Haus leben.

Personsbeschreibung: Die Obgenannte ist kleiner Statur, mager am Gesicht, hat graue Haare, dunkle Augen, trägt alte dunkle Kleider und sieht wie eine Bettlerin aus.

Alle Kommanden, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht nach der Obgenannten eifrigst zu forschen, dieselbe im Betretungsfalle zu verhaften und dem k. u. k. Militärgerichte in Pińczów einzuliefern.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

ELIAS PALICZKA m. p.

Oberst.

Druk. ST. SWIĘCKI, KIELCE.